



Gemeinde Mels

Benützungsrictlinie für Mehrzweckhalle Weisstannen (Turnhalle und öffentlicher Schutzraum)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
Geltungsbereich	Art. 1	3
Belegungsprioritäten	Art. 2	3
Zuständigkeiten	Art. 3	3
Belegung und Bewilligung	Art. 4	3
Terminkonflikte	Art. 5	3
Bewilligungsverweigerung/Bewilligungsentzug	Art. 6	4
Verantwortliche Kontaktperson	Art. 7	4
Ordnung, Verunreinigung	Art. 8	4
Gebühren	Art. 9	4
Übernahme und Abgabe	Art. 10	4
Schlüssel	Art. 11	5
Weitere Bewilligungen	Art. 12	5
Sicherheit	Art. 13	5
Feuerpolizei	Art. 14	5
Dekorationen	Art. 15	5
Zusätzliche Einrichtungen und Mobilien	Art. 16	6
Haftung	Art. 17	6
Zutrittsrecht der Aufsichtsorgane	Art. 18	6
Abfallentsorgung	Art. 19	6
Toilettendienst	Art. 20	6
Abweichende Vorschriften	Art. 21	6
Streitigkeiten	Art. 22	6
Ansprechpersonen	Anhang 1	7
Feuerpolizeiliche Vorschriften	Anhang 2	8
Tarif für die Benützung der Mehrzweckhalle Weisstannen	Anhang 3	9

Der Gemeinderat Mels erlässt, gestützt auf der Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 13. April 2010 die nachstehende Benützungsrichtlinie:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Mehrzweckhalle und der öffentlichen Zivilschutzanlage Weisstannen. Zur MZH Weisstannen gehören sämtliche Räumlichkeiten der Turnhalle und der Nebenräume im EG, inkl. Toiletten sowie die Zutrittsbereiche (Gänge, Korridore, Foyer usw.). Ebenso gehören die Räume im UG dazu (öffentliche Schutzräume, inkl. Duschen sowie Archivraum). Zum Inventar zählen insbesondere Bestuhlung, Tische, Betten sowie sämtliche weiteren Einrichtungsgegenstände.

Diese Benützungsrichtlinie regelt die Nutzung der Anlagen neben der ordentlichen Nutzung durch die Schule Mels. Diese hat grundsätzlich Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen.

Art. 2 Belegungsprioritäten

Für die Belegung der Räumlichkeiten gelten folgende Prioritäten:

- a) Politische Gemeinde Mels
- b) übrige Gemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen von Mels
- c) einheimische Vereine
- d) einheimische Private
- e) auswärtige Institutionen und Private

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Gemeindeverwaltung besorgt die administrativen Belange im Zusammenhang mit der Nutzung der Mehrzweckhalle. Die MZH-Betreuung ist verantwortlich für die Übergabe und Übernahme der Mehrzweckhalle an die Benutzer sowie die Instruktionen und die Reinigung. Die Kontaktdaten finden sich im Anhang 1 zu diesem Reglement.

Art. 4 Belegung und Bewilligung

Gesuche um Benützung der MZH-Weisstannen sind möglichst frühzeitig an die MZH-Betreuung zu richten. Allfällige administrative Eingaben (wie z. B. Patent für einen Anlass, Verlängerung Schliessungszeit) sind schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei Mels einzureichen.

Veranstaltungen können frühestens ein Jahr vor dem Veranstaltungsdatum definitiv belegt werden.

Die MZH-Betreuung erstellt den Belegungsplan und unterzeichnet die Vereinbarungen für die MZH-Nutzungen. Sie kann bei Bedarf Sitzungen mit den interessierten Vereinen durchführen.

Wird ein bewilligter Anlass nicht durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, eine pauschale Ausfallentschädigung einzufordern.

Art. 5 Terminkonflikte

Bei Terminkonflikten erfolgen allfällige Absprachen direkt durch die Benutzer der Mehrzweckhalle. Die MZH-Betreuung ist jeweils umgehend über die vom Belegungsplan abweichenden Vereinbarungen zu informieren.

Art. 6 Bewilligungsverweigerung/Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann insbesondere dann verweigert oder entzogen werden, wenn

- a) die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, öffentliches Ärgernis erregt oder gegen Sitte und Anstand verstossen könnte;
- b) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- c) die Benützungsrichtlinie oder die Weisungen der MZH-Betreuung bzw. der Gemeinde missachtet werden;
- d) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- e) Beschädigungen der MZH-Betreuung nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) wiederholte Beschädigungen der Lokalität, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- h) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 7 Verantwortliche Kontaktperson

Der Mieter/Nutzer bezeichnet eine verantwortliche Person, die ihn gegenüber der Gemeinde bzw. der MZH-Betreuung vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung der Benützungsrichtlinie verantwortlich.

Art. 8 Ordnung, Verunreinigung

Während der MZH-Nutzung ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Das Mitführen von Tieren in die MZH-Weisstannen ist untersagt. Anlässe mit Kleintieren (Reptilien-, Kleintierausstellungen) sind nach Absprache mit der MZH-Betreuung jedoch möglich.

Art. 9 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der MZH-Weisstannen einen Gebührentarif.

Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die grundlegenden Betriebskosten der MZH-Weisstannen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührens Bemessung werden Wohnort, Sitz, Benützungsumfang und -intensität sowie die kommerziellen Absichten des MZH-Nutzers berücksichtigt. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der effektiv genutzten Räume. Nicht tarifierte Leistungen können nach Aufwand berechnet werden (z. B. ausserordentliche Betriebskosten, zusätzliche Räume sowie Plätze etc.)

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Ausstellung der Bewilligung, spätestens jedoch vor der MZH-Nutzung, zu entrichten.

Die Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen mit Sitz in Mels haben pro Jahr einmal Anspruch auf die Nutzung des Saales ohne Erhebung der Grundpauschale, wenn keine kommerzielle Absicht hinter dem Anlass steht. Für Veranstaltungen mit drei und mehr Aufführungen wird die Grundpauschale zwischen dem berechtigten Verein und der Gemeinde mittels Vereinbarung festgelegt.

Art. 10 Übernahme und Abgabe

Bei der Übernahme und Abgabe der MZH-Weisstannen wird durch den Abwart zusammen mit der verantwortlichen Person des Mehrzweckhallenbenutzers eine kurze Begehung durchgeführt. Allfällige Schäden sind bei der Abgabe unaufgefordert zu melden. Die Anweisungen der MZH-Betreuung resp. des Abwarts sind zu befolgen.

Die Einrichtungen des MZH-Weisstannen (Anordnung der Tische und Bestuhlung) liegt in der Verantwortung der Mehrzweckhallenbenutzers. Die Abgabe erfolgt im selben Zustand wie bei der Übernahme. Über Ausnahmen entscheidet die MZH-Betreuung.

Sämtliche Räume inkl. Inventar sind in sauberem Zustand abzugeben. Verluste sind zu ersetzen. Sämtliches Material ist nach den Weisungen der MZH-Betreuung zu versorgen.

Für die Reinigung ist das von der Gemeinde Mels unentgeltlich zur Verfügung gestellte Material und die Maschinen nach Weisung der MZH-Betreuung oder des Abwärts zu verwenden. Wenn die Reinigung nicht selber ausgeführt werden kann, ist auf Kosten des Mehrweckhallenbenutzers ein Reinigungsunternehmen zu beauftragen. Der MZH-Betreuer oder der Abwart kontrolliert die durchgeführten Reinigungsarbeiten.

Die Anordnung von Nachreinigungen liegt in der Kompetenz des Abwärts. Die Kosten hierfür werden dem Mehrweckhallennutzer nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Der normal übliche Zeitaufwand der MZH-Betreuung und des Abwärts (Bereitstellung, Übernahme und Abgabe usw., exkl. allfällige Nachkontrollen und Sonderaufwendungen) ist in der Grundpauschale enthalten.

Je nach Art der MZH-Nutzung sind auf Geheiss des Abwärts die Boden-Schutzbahnen auszulegen.

Art. 11 Schlüssel

MZH-Nutzer, die gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend während der bewilligten Zeiten verwendet werden. Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot von CHF 50.– erhoben werden. Bei Verlust werden Ersatz- und Änderungskosten dem Schlüsselempfänger in Rechnung gestellt.

Art. 12 Weitere Bewilligungen

Der Mehrzweckhallennutzer holt auf seine Kosten sämtliche notwendigen Bewilligungen (wie z.B. Verlegung der Schliessungszeiten, Tombola, Lotto, Gastwirtschaftspatente, Aufführungsrechte [SUISA] usw.) selbständig und ohne Aufforderung ein.

Art. 13 Sicherheit

Der Veranstalter hat bei Anlässen für Ruhe und Ordnung in und um die Lokalitäten zu sorgen. Bei grösseren Anlässen oder solchen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial kann die Gemeindeverwaltung ein Sicherheitsdispositiv verlangen.

Art. 14 Feuerpolizei

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten. Entsprechende Informationen finden sich im Anhang 2 zu diesem Reglement.

Art 15 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen nur in Absprache mit dem MZH-Betreuer angebracht werden. In den Bereichen der öffentlichen Schutzräume im UG dürfen Befestigungen oder Einrichtungen weder an Wänden noch an festen Anlageteilen angebracht werden.

Art. 16 Zusätzliche Einrichtungen und Mobilien

Zusätzliche Einrichtungen und Mobilien werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der MZH-Betreuer legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten und den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen fest.

Art. 17 Haftung

Der MZH-Nutzer haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen;
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln;
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Auf Verlangen hat der MZH-Nutzer eine Kopie einer gültigen Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen ab.

Art. 18 Zutrittsrecht der Aufsichtsorgane

Angestellten der Gemeinde ist in amtlicher Funktion jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 19 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist Sache des MZH-Nutzers. Die Entsorgungsgebühren gehen zu seinen Lasten. Die gebührenpflichtige Entsorgung ist obligatorisch.

Art. 20 Toilettendienst

Für grössere Veranstaltungen (volle Hallenkapazität) ist seitens des Veranstalters ein Toilettendienst zu stellen. Dieser hat die Sauberkeit, Ordnung und Funktionalität der WC-Anlagen während des Anlasses sicherzustellen.

Art. 21 Abweichende Vorschriften

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 22 Streitigkeiten

Der Gemeinderat entscheidet bei Anständen zwischen MZH-Nutzern und der MZH-Betreuung abschliessend. Die Kompetenz kann an den Gemeindepräsidenten bzw. Ressortleiter delegiert werden.

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. Dezember 2011

Gemeinderat Mels

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident



Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber



Ansprechpersonen für Anliegen rund um die MZH-Weisstannen

MZH-Betreuung	<p>Administration: Vetsch Rösli Weisstannerstrasse 304 7326 Weisstannen Tel. 081 723 85 04 roesli.vetsch@mels.ch</p> <p>Abwart: Britt Ida Schwendistrasse 27 7325 Schwendi Tel. 081 723 21 68 bbritt@bluewin.ch</p> <p>Infrastruktur: Schneider Felix Strassenunterhalt Schwendistrasse 11 7325 Schwendi Tel. 079 438 05 50 felix.schneider@mels.ch</p>
Gemeindeverwaltung	<p>Liegenschaftsverwaltung Daniel Kohler Werkhof Bachstrasse 66 8887 Mels Tel. 081 725 30 48 dani.kohler@mels.ch</p>
Gemeindefinanzen	<p>Finanzverwaltung Mels Jürg Scheiber Rathaus Platz 2 8887 Mels Tel. 081 725 30 33 juerg.scheiber@mels.ch</p>
Gemeinderat	<p>Ressortleiter Unterhalt und Sicherheit Simon Buner Rathaus Platz 2 8887 Mels Tel. 081 710 43 20 Tel. 079 443 73 94 (Natel) s.buner@mkreis.ch</p>

Feuerpolizeiliche Vorschriften

1. Die Mehrzweckhallenbenutzer sind für die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haben zur Kontrolle geeignete Massnahmen zu treffen.
2. Für Veranstaltungen ab 150 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter durch den Veranstalter zu bestimmen. Zu dessen Grundaufgaben gehören die Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege, Brandverhütung, Abfallaufbewahrung, Einhaltung von Auflagen betr. Ruhe und Ordnung, usw.
3. Bei einer Nutzung der Mehrzweckhalle mit einer Belegung von über 50 Personen muss der 2. Fluchtweg über die Geräteraumtüre jederzeit ungehindert gewährleistet sein (AFS SG).
4. Sämtliche Ausgänge müssen auf der gesamten Breite benützbar sein. Die Fluchtwege dürfen keinesfalls mit Hindernissen beeinträchtigt werden.
5. Für Veranstaltungen mit erhöhter Personengefährdung sind fachkompetente Hallenwachen zu stellen.
6. Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung und Verantwortlichkeit ab.

Anhang 3

Tarif für die Benützung der Mehrzweckhalle Weisstannen, Gemeinde Mels

Gestützt auf Art. 9 der Benützungsrichtlinien für die Mehrzweckhalle Weisstannen erlässt der Gemeinderat den nachfolgenden Gebührentarif. Dieser Tarif gilt für die ausserschulische Nutzung der MZH Weisstannen.

Jahrespauschalen (bei Nutzung einmal pro Woche)	CHF
Mehrzweckhalle, Aussenanlage und Duschen	120.00
Abstellraum OG	20.00
Kasten im UG und Archivraum	20.00
Schutzräume UG	Dauermieten nach Vereinbarung

Einzelanlässe, Einzelbelegung Tagesansätze (Vereine Sport / Kultur)	nicht kommerzielle Anlässe CHF/Tag	kommerzielle Anlässe CHF/Tag
Mehrzweckhalle, Aussenanlage und Duschen		
- Vereinsanlässe (Sport, Musik, Kultur)	15.00	120.00
- Weitere Anlässe ideeller Art mit öffentlichem Nutzen	15.00	---
Schutzräume UG	20.00	50.00

Kommerzielle Nutzung (Theater, Konzerte, Lottomatch, Ausstellungen)	Kommerzielle Anlässe CHF
Mehrzweckhalle, Aussenanlage und Duschen	
- Belegung mehr als 1 Tag Sommer	150.00
Winter	200.00
- Belegung 1 Tag	50.00
- Bei Kurzbelegung, Stundensatz	20.00

Lagerbetrieb (Tagessätze)	CHF
Turn- und Sportlager (Aussenanlage und Halle)	30.00
Schulküche	30.00
Duschanlagen	20.00
Schutzräume UG	30.00

Reduktion der Grundpauschale

Die Tarife können für einheimische Vereine und Institutionen reduziert oder erlassen werden, wenn bei nicht kommerziellen Anlässen und Nutzungen Kriterien wie Jugendförderung, Kultur, Sport, Gesundheit usw. ausgewiesen sind. Dasselbe gilt für öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde Mels und Delegiertenversammlungen für übergeordnete Verbände, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, organisiert durch ortsansässige Vereine.

Besondere Bestimmungen

1. Alle Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen mit Sitz in Mels haben pro Jahr für einen Anlass Anspruch auf die Nutzung der Mehrzweckhalle. Für Veranstaltungen mit zwei oder mehr Aufführungen wird die Pauschalmitte mittels Vereinbarung festgelegt.
2. Das Mobiliar (Tische und Stühle), Foyer, Office, Küche sowie die WC-Anlagen im Untergeschoss sind bei allen Belegungen inbegriffen.
3. Bei Anlässen entstandene Schäden sind durch den Veranstalter zu ersetzen.
4. Besondere Aufwendungen im Sinne der Benützungsrictlinie werden verrechnet.
5. Die Gemeinde kann eine Kaution verlangen
6. Ausfallentschädigung: CHF 100.00 bis CHF 400.00
7. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Pauschalmitte enthalten.

Der vorstehende Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 13. Dezember 2011.

Gemeinderat Mels

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber